

# Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogasgülle – momentane Regelung und Ausblick ÖPUL 2023

Die bodennahe streifenförmige Ausbringung, die zentrale Maßnahme zur Reduktion der Ammoniak-Emissionen, wird mit verbesserten Prämien im ÖPUL 23+ angeboten.

DI Michael Steinmayr,  
DI Franz Xaver Hölzl

Die bodennahe Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern wird als eine zentrale Maßnahme für die Reduktionsverpflichtung im Emissionsgesetz-Luft (EG-L) beim Ammoniak gesehen. Darüber hinaus trägt diese Ausbringungsform durch Verringerung von Nährstoffverlusten zu einem effizienteren Düngereinsatz bei – gerade auch im Hinblick auf die hohen Mineraldüngerpreise.

## Prämie 2022

Als Abgeltung werden für bodennah ausgebrachte, flüssige Wirtschaftsdünger und Biogasgülle derzeit folgende Prämien gewährt:

■ Schleppllauch- oder Schlepplschuhverfahren: ein Euro pro Kubikmeter.

■ Gülleinjektions- oder Schlitzverfahren: 1,20 Euro pro Kubikmeter.

Anrechenbar sind bis zu 50 Kubikmeter pro Hektar düngungswürdiger Acker- und Grünlandfläche.

Zusätzlich wurde in der Investitionsförderung der Fördersatz für die bodennahe Ausbringungstechnik und für Gülleseparatoren auf 40 Prozent erhöht.

Ist bis 15. Mai keine bodennahe Gülleausbringung möglich, sollte keinesfalls aus der Maßnahme „bodennahe Ausbringung“ ausgestiegen werden. Stattdessen ist im MFA 2022 „null“ (0) Kubikmeter bei dieser Maßnahme einzutragen. Dadurch werden zwar keine Prämien gewährt, aber die Maßnahme bleibt bestehen



Die bodennahe Ausbringung erlaubt es, Gülle möglichst verlust- und verschmutzungsarm auszubringen. BWSB

und die bodennah ausgebrachte Gülle von 16. Mai 2021 bis 31. Dezember 2022 kann beantragt und abgegolten werden.

Für die Abrechnung des zweiten Halbjahres 2022 wird es einen separaten Antrag mittels Korrektur MFA 2022 geben (ein Schreiben dazu folgt im Jänner 2023). Mit hoher Wahrscheinlichkeit und in Anlehnung an die Vorgangsweise der AMA im Jahr 2021 wird dann die im Zeitraum von 16. Mai 2021 bis 31. Dezember 2022 bodennah streifenförmig ausgebrachte Gülle zu beantragen sein und somit die 50-Kubikmeter-Obergrenze pro Hektar düngungswürdiger Fläche auch für diesen verlängerten Zeitraum anzuwenden sein.

■ Achtung: Das Beantragungsjahr 2022 erstreckt sich für Neueinsteiger vom 1. Jänner 2022 bis 15. Mai 2022, für Betriebe mit Maßnahmenverlängerung vom 16. Mai 2021 bis zum 15. Mai 2022. Die Förderungsvoraussetzungen, die förderfähige Obergrenze und die Aufzeichnungsverpflich-

tung sind auf diesen Zeitraum auszurichten. Dabei sind die tatsächlich bodennah ausgebrachten Mengen zu beantragen, auch dann, wenn die 50 Kubikmeter pro Hektar düngungswürdiger Fläche überschritten werden.

## Aufzeichnungen und Belege

Über die anfallende Art und Menge an flüssigem Wirtschaftsdünger einschließlich Biogasgülle, Flächen und Ausbringungsmenge sowie die sonstige Verwendung sind Aufzeichnungen zu führen und bei einer Kontrolle vorzuweisen.

Sowohl im „LK-Düngerrechner“ auf lk-online als auch im „ÖDüPlan“ [www.ödüplan.at](http://www.ödüplan.at) ist die Dokumentation auch für diese Maßnahme möglich.

Im ÖPUL 2023 wird die Maßnahme (vorbehaltlich der Genehmigung durch die EU-Kommission) weiterhin einen wertvollen Beitrag zum Umweltschutz leisten.

Voraussichtlich darf mit folgenden Prämien gerechnet werden:

■ Schleppllauchverfahren: ein Euro pro Kubikmeter.

■ Schlepplschuhverfahren: 1,40 Euro pro Kubikmeter.

■ Gülleinjektionsverfahren: 1,60 Euro pro Kubikmeter.

■ Gülleseparierung: 1,40 Euro pro Kubikmeter.

■ Mehr Details bietet die Boden.Wasser.Schutz.Beratung unter T 050 6902-1426 oder [www.bwsb.at](http://www.bwsb.at)



## ÖKL

### Richtwerte für Maschinenselbstkosten

Die ÖKL-Richtwerte für die Maschinenselbstkosten für das Jahr 2022 mit aktualisierten Werten sind erhältlich. Die wichtigsten Neuerungen sind die Berücksichtigung eines Restwertes und die Berechnung der Unterbringungskosten anhand der Maschinengrößen (Einstellmaße) und der durchschnittlichen Gebäudekosten. Es handelt sich um eine unverbindliche Berechnungsgrundlage für den land- und forstwirtschaftlichen Einsatz von Maschinen in der Nachbarschaftshilfe. Das Heft kann im ÖKL unter T 01 5051891, E [office@oekl.at](mailto:office@oekl.at) oder im Webshop bestellt werden. Die ÖKL-Richtwerte sind auch kostenlos unter folgendem QR-Code einsehbar: „Richtwerte für Maschinenselbstkosten“, ÖKL, 15 Euro, [office@oekl.at](mailto:office@oekl.at)

